

## Positionspapier

### Revision des Aktienrechts

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

#### I. Forderungen des sgv

Der sgv verlangt:

- **Die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat zur kompletten Überarbeitung entlang folgender Leitlinien:**
- **Die – und nur die – bereits in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Kraft getretenen Rechtsnormen sind in einer eigenen und separaten Vorlage auf die Gesetzesstufe zu erheben;**
- **Gezielte Vereinfachungen im Aktienrecht entlang den Stossrichtungen der Vorlage des Jahres 2007 sind in einer separaten Vorlage der parlamentarischen Beratung zu unterbreiten;**
- **Auf Richtwerte für die Geschlechtervertretung sowie Regulierung der sogenannten «Rohstoffunternehmen» ist gänzlich zu verzichten.**

#### II. Ausgangslage

Die grosse Reform des Aktienrechts wurde vom Bundesrat 2005 angestossen. Eine erste Botschaft lag Ende 2007 vor. Die wichtigsten Themen damals waren die Verbesserung der Corporate Governance, flexiblere Kapitalstrukturen, die Einführung elektronischer Mittel zur Durchführung der Generalversammlung sowie neue Rechnungslegungsvorschriften.

Ein Jahr später wurde die sogenannte «Abzocker-Initiative» eingereicht, noch bevor das Parlament mit der Beratung der Botschaft der Aktienrechtsreform begonnen hatte. Obwohl der Ständerat die Reformvorlage diskutiert und verabschiedet hatte, standen in der Folge die Debatten um die «Abzocker-Initiative» im Mittelpunkt. Es resultierte ein langwieriges Seilzeihen, ob ein direkter oder ein indirekter Gegenvorschlag erarbeitet werden sollte. Die Revision des Aktienrechts vom 2007 wurde also nie vollständig im Parlament beraten.

Der Bundesrat setzte in der Zwischenzeit die Initiative zunächst auf dem Verordnungsweg um: Der Erlass trägt den sperrigen Titel «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)». Die Verordnung, die sich eng an den Wortlaut der Initiative hält, wurde auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Im Jahr 2015 unterbreitete der Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage, die sich auf vier Themenbereiche bezog: Erstens die Weiterführung der angefangenen Revision des Jahres 2007; zweitens die Überführung der «Minder-Vorschriften» auf Gesetzesebene; drittens die Schaffung von Quoten für eine ausgewogene Geschlechtervertretung in den Führungsgremien der Kapitalgesellschaften; und viertens die Einführung neuer Pflichten für Rohstoffunternehmen. Weite Teile der Wirtschaft haben sich gegen diese Vorlage ausgesprochen. Die Botschaft des Bundesrates trägt diesen Bedenken teilweise Rechnung.

### III. Generelle Beurteilung der Vorlage

#### III.1 Allgemein

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Aktienrechts hat Vor- und Nachteile. Zu den Vorteilen gehören zweifelsohne viele der im Jahr 2007 gemachten Entlastungsvorschläge. Doch diese Entlastungen werden mit erheblichen Zusatzbelastungen und Regulierungskosten vermischt.

Einerseits ist der Bundesrat sehr selektiv, welche Unternehmen mit welchen Tätigkeiten für die Entlastungen qualifizieren. Andererseits sind die Vorgaben zur Geschlechtervertretung und die Regulierung des Rohstoffsektors kostspielige und unwirksame Zusatzregulierungen. Dazu kommen noch unnötige Verschärfungen der VegüV. Zusammen generieren diese Aspekte zusätzliche aber unnötige Regulierungskosten, welche die ganze Wirtschaft belasten und somit den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen.

Auch wenn die meisten Zusatzregulierungen nach dem Wortlaut des Gesetzes nur börsenkotierte Unternehmen betreffen, wirken sich diese indirekt auch auf nicht-börsenkotierte – also auch auf KMU – aus. Regeln, welche für börsenkotierte Unternehmen gelten, werden in der Praxis als Massstäbe für alle Kapitalgesellschaften angewendet, etwa bei der Beurteilung der Corporate Governance, bei Kreditvergabe, bei Qualifikationen im öffentlichen Beschaffungswesen unter anderem.

Die Botschaft des Bundesrates unterlässt ebenso eine Abschätzung der Regulierungskosten. Mit keiner Zahl werden die Regulierungskosten quantifiziert und zusammengezählt. Und wenn die Botschaft schon zugibt, dass Regulierungskosten entstehen, so relativiert sie diese mit dem prospektiven Nutzen aus der Regulierung. Nach der vom Bundesrat selber verabschiedeten Methodik ist dieses Vorgehen falsch. Denn Kosten müssen ohne Relativierung und Brutto ausgewiesen werden. Es ist dann Sache des Parlaments, die verschiedenen Ansichten über Nutzen zu beraten.

Die Vorlage ist also überladen, unverhältnismässig, kostspielig und vermischt zu viele unterschiedliche Anliegen. Angesichts dieser ungleichen Balance der Vor- und Nachteilen und der formaljuristischen Notwendigkeit, die «Minder-Vorschriften» auf Gesetzesebene zu verankern, ist die Aufteilung der vorgeschlagenen Revision des Aktienrechts der beste Weg, Ordnung zu schaffen.

#### III.2 Einzelne Regulierungsbereiche

*Umsetzung der «Minder-Vorschriften»:* Die VegüV ist erst im Jahr 2014 in Kraft getreten. Sie schon wieder zu ändern, ist unnötig, vermindert die Rechtssicherheit und generiert Regulierungskosten. Die Verschärfungen im Bereich der Antrittsprämien und des Konkurrenzverbotes – ohne den Hinweis auf marktübliche Praxis oder auf den Sonderfall des einzelnen Unternehmens – sind unnötig. Verwirrend sind die nachträglichen Konsultativabstimmungen über den Vergütungsbericht. Der einfachere Weg, der Volksinitiative gerecht zu werden, ist, die bereits etablierte und praktizierte VegüV ohne Zusatzvorschriften auf die Gesetzesebene zu erheben.

*Richtwerte für Geschlechtervertretung:* Die Botschaft des Bundesrates sieht vor, dass bei börsenkotierten Gesellschaften im jährlichen Vergütungsbericht bestimmte Erklärungen seitens des Unternehmens enthalten sein müssen, sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten ist. Es sind die Gründe offenzulegen, wieso die Richtwerte nicht erreicht werden, und die Massnahmen anzugeben, die zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts ergriffen worden sind bzw. ergriffen werden. Die Pflicht zur Berichterstattung gilt bezüglich des Verwaltungsrates spätestens fünf Jahre und bezüglich der Geschäftsleitung spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts. Diese Regelungen setzen de facto Quoten auf und verlangen von Unternehmen konkrete Aktionen, diese Quoten zu erfüllen. Zwar sind keine Sanktionen vorgesehen, doch die Rechtsunsicherheit, die mit der Pflicht zur Massnahmenergriffung einhergeht, ist hoch: Sind die Massnahmen oder deren Wirkung einklagbar? Wenn ja, von

wem? Zudem ist der bundesrätliche Vorschlag eine krasse Verletzung der Wirtschaftsfreiheit. Deshalb sind diese Richtwerte ersatzlos zu streichen.

*Pflichten für Rohstoffunternehmen:* Rohstofffördernde Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterliegen, müssen jährlich die Geld- und Sachleistungen an staatliche Stellen in einem über das Internet während zehn Jahren frei zugänglichen Bericht offenlegen. Diese Vorschriften sind mehrfach problematisch. Erstens regeln sie einen Wirtschaftssektor. Das Obligationenrecht gibt sich aber als Ziel, ein allgemeines Gesetz zu sein, das Vorschriften für alle Wirtschaftsakteure enthält. Die Sonderregelung eines Sektors verstösst gegen diesen Grundsatz. Zweitens ist die neue Pflicht ein schwerwiegender Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen. Drittens handelt es sich auch um einen Eingriff in die Betriebsgeheimnisse der betroffenen Firmen. Viertens verstossen diese Vorschriften gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit: Aktionäre können diese Informationen heute schon erhalten, indem sie anlässlich der Generalversammlung Fragen stellen. Deshalb sind diese neuen Pflichten ersatzlos zu streichen.

*Entlastungsanliegen der Revision 2007:* Verschiedene Anliegen aus der Vorlage aus dem Jahr 2007 haben Eingang in die Botschaft gefunden. Sehr häufig handeln es sich dabei um Entlastungen der Unternehmen, zum Beispiel die Vereinfachung der Gründung einer Aktiengesellschaft oder die Lockerung der Kapitalvorschriften. Doch auch in diesen Regelungen sind Probleme enthalten. Zum Beispiel soll der Staat beurteilen, ob der finanzielle Aufbau eines Unternehmens seiner Haupttätigkeit angemessen ist. Auch wenn diese Entlastungen der Unternehmen grundsätzlich positiv sind, ist es zielführender, sie in einer separaten Vorlage zu beraten und das Problematische darin zu bereinigen.

#### **IV. Fazit**

Die Vorlage ist ein Konvolut verschiedener, nicht logisch miteinander verbundener Anliegen. Auch wenn einige Anpassungen eine Entlastung der Unternehmen darstellen, wirken sich die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt negativ auf die Wirtschaft auf. Der sgv verlangt deshalb die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat zur kompletten Überarbeitung entlang folgender Leitlinien:

Die – und nur die – bereits in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Kraft getretenen Rechtsnormen sind in einer eigenen und separaten Vorlage auf die Gesetzesstufe zu erheben; Gezielte Vereinfachungen im Aktienrecht entlang den Stossrichtungen der Vorlage des Jahres 2007 sind in einer separaten Vorlage der parlamentarischen Beratung zu unterbreiten; Auf eine Regulierung der Geschlechtervertretung sowie der sogenannten «Rohstoffunternehmen» ist gänzlich zu verzichten.

Bern, 9. Januar 2017

#### **Dossierverantwortlicher**

Henrique Schneider, stv. Direktor sgv  
Telefon 089 237 60 82, E-Mail [h.schneider@sgv-usam.ch](mailto:h.schneider@sgv-usam.ch)